



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-19/01832-01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a und § 5 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2018 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2020 bis 2022

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
die Beisitzerin Dr. Ursula Heimann
und den Beisitzer Stefan Albrecht,

auf Antrag der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt, gesetzlich vertreten durch die TEN Thüringer Energienetze Geschäftsführungs-GmbH, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

am 31.05.2021 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin für das Jahr 2018 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2020 bis 2022 werden gemäß Anlage 1 dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.06.2019 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto des Jahres 2018 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 ARegV gestellt.

Am 13.09.2019 hat die Beschlusskammer eine vorläufige Anordnung hinsichtlich des Regulierungskontos des Kalenderjahres 2018 sowie der Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2020 bis 2022 erlassen.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 23.02.2021 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 22.03.2021 Stellung genommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. **Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2020 bis 2022 nach § 5 Abs. 3 ARegV**

2.1 **Ermächtigungsgrundlage**

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2020 bis 2022 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 5 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2020 bis 2022, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2018 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die entsprechenden Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2018 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinste, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2020 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinste Saldos zum 31.12.2018 erfolgt in drei gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2020. Zusätzlich erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 ARegV eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2019 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2009 bis 2018 in Höhe von 1,34 Prozent.

2.2

Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen,
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen,
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der zweiten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV sowie
- d) die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt. In das Regulierungskonto wird auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

2.3 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepasste Erlösobergrenze wird in den **Anlagen 3a bis c** der von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt.

Die in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3a bis c**.

2.3.1 Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindefizes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 6a, 8, 8b bis 11, 12a bis 13 und 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Kosten oder Erlöse aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), der Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV), aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV) sowie aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV)

können auf Basis von Planwerten angepasst werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Weiterhin können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) und einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall) gewährt werden. Die Anpassung aufgrund eines vorherigen Saldos eines Regulierungskontos erfolgt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, S. 3 ARegV.

Eine weitere Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 4 Abs. 5 ARegV nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) möglich.

Die Antragstellerin hat unter dem Aktenzeichen BK8-11/1832-13 und BK8-14/1832-13 öffentlich-rechtliche Verträge mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diese Verträge wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Zur Bestimmung der zulässigen Erlöse ist somit generell auf die vor Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge ursprünglich festgelegten bzw. nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen abzustellen.

In der **Anlage 3a** erfolgt jedoch unter „Sonstiges“ der Ausweis eines Anpassungsbetrages aus technischen Gründen bei den zulässigen Erlösen und nicht bei den erzielbaren Erlösen.

Aktenzeichen	2018
BK8-11/1832-13	
BK8-14/1832-13	
Summe	

Eine Änderung der Erlösobergrenzen erfolgte bei der Antragstellerin auch aufgrund von Teilnetzübergängen nach § 26 Abs. 2 bis 5 ARegV. Die zu berücksichtigenden Teilnetzübergänge sind in **Anlage 3c** ausgewiesen.

2.3.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist für das Jahr 2018 gemäß § 8 S. 2 ARegV der Verbraucherpreisgesamtindex des Jahres 2016 in Höhe von 107,40 zu verwenden.

2.3.1.2 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 7, 8b bis 12a und 14 sowie S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV)

Kosten oder Erlöse aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), Mehrkosten für die Errichtung, Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV (Nr. 8b), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11), Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV (Nr. 12a) sowie Kosten und Erlöse nach § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst.

2.3.1.2.1. Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)

Gemäß dem Bericht nach § 28 StromNEV über die Anpassung der Erlösobergrenze und der Ermittlung der Netzentgelte vom 21.12.2017, wurden in der Position „Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG (Nr. 17)“ Ist-Kosten für Einspeisemanagement aus dem Jahr 2016 in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt. Dieser Betrag wurde aus der Position der Plan-Kosten umgebucht. Die Position wird um [REDACTED] erhöht.

2.3.1.2.2. Konzessionsabgaben (Nr. 2)

Der Netzbetreiber gibt in seinem Bericht die Konzessionsabgaben mit [REDACTED] an. Die Position wird entsprechend kosten- und erlösseitig auf den Betrag gekürzt. Diese hat keinerlei Auswirkungen auf die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten, da sich die Kosten und Erlöse auf null saldieren.

2.3.1.3 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV), aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV), sowie aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

2.3.1.3.1. Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG (Nr. 17)

Die in der Position enthaltenen Ist-Kosten aus dem Jahr 2016 in Höhe von [REDACTED] wurden in die Position „gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)“ umgebucht. Die Position wird um [REDACTED] gekürzt.

2.3.1.4 Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst (Aktenzeichen BK8-17/1832-21). Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

Der genehmigte Erweiterungsfaktor-Betrag für das Jahr 2018 beträgt [REDACTED]

2.3.1.5 Anpassung nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV angepasst (Aktenzeichen BK8-17/1832-81). Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

Die genehmigte Anpassung des Qualitätselementes beträgt für das Jahr 2018 -366.048 €.

2.3.1.5.1. Volatile Kosten

In der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode Strom (2014 bis 2018) mit dem Aktenzeichen BK8-15/1832-11 wurde eine Verlustenergiemenge von 399.257.543 kWh bei Verlustenergiekosten in Höhe von 21.656.561 € festgestellt. Bei Anwendung des jährlichen Referenzpreises ergeben sich folgende Anpassungen der volatilen Kosten.

Jahr	Referenzpreis	Volatile Kosten der Ausgangsbasis	Volatile Kosten des Betrachtungsjahr	Anpassung
2018	30,33 €/MWh	21.656.561 €	12.109.481 €	9.547.080 €

Gegenüber der Angabe des Netzbetreibers wird die Position um 278 € gekürzt.

2.3.1.6 Anpassung nach Maßgabe des § 5 ARegV (Saldo des Regulierungskontos) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 5 ARegV gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV angepasst. Hinsichtlich der Kalenderjahre 2013 bis 2016 erfolgten durch die Beschlusskammer zunächst eine vorläufige und schließlich eine endgültige Bestimmung der Salden und der Verteilung auf sechs Kalenderjahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze gem. § 34 Abs. 4 ARegV (Az. jeweils BK8-17/1832-01). Maßgeblich für die Bestimmung der zulässigen Erlöse für den Saldo des Jahres 2018 ist der endgültige durch die Beschlusskammer festgelegte Zu- bzw. Abschlag. Etwaige Abweichungen des von der Beschlusskammer festgestellten Auflösungsbetrag aus dem Regulierungskontosaldo 2013 bis 2016 zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen. Der in der **Anlage 3a** ausgewiesene Wert enthält zudem den Saldo des Regulierungskontos für die Jahre 2009 bis 2012, der mit der Festlegung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode bestimmt wurde.

2.3.1.7

Anpassungen aufgrund von Mehr -oder Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 11 StromNEV (analog)

Die Antragstellerin hat in der Position einen Betrag in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt. Hierbei generiert die Antragstellerin einen Abschlag der Preisobergrenze aufgrund des geplanten Roll-out von Smart Metern für das Jahr 2018. Die Beschlusskammer hat den Betrag nicht angesetzt, da der Sachverhalt des Smart Meter Roll-out im Abschnitt 2.5 gewürdigt wird.

2.3.2

Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielbaren Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich die in **Anlage 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

Die Antragstellerin hat unter den Aktenzeichen BK8-11/1832-13 und BK8-14/1832-13 zur Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung sowie Korrektur einer Fehlbuchung öffentlich-rechtliche Verträge mit der Bundesnetzagentur geschlossen.

Durch diese Verträge wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die erzielbaren Erlöse der Antragstellerin um die sich aus den öffentlich-rechtlichen Verträgen ergebenden Beträge zu korrigieren.

2.4 Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat die tatsächlich entstandenen Kosten und Erlöse gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV aus

- a) der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen,
- b) der Nachrüstung nach SysStabV,
- c) genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV,
- d) der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 ARegV,
- e) vermiedenen Netzentgelten,
- f) der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen,

g) Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen,

übermittelt.¹

In der **Anlage 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

2.4.1 Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV

Der Netzbetreiber hat nach Maßgabe des § 23 ARegV Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gestellt, welche von der Beschlusskammer 4 genehmigt wurden. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten wurden als Plankosten in der Erlösobergrenze des Netzbetreibers berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 29.10.2019 hat die Beschlusskammer 4 dem Netzbetreiber das Ergebnis der Ist-Kostenabrechnung mitgeteilt. Das Aktenzeichen BK4-08-164 wird vollständig in der Position „2.2.1.2.2 Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV“ abgebildet.

Aktenzeichen	Ist-Kosten -VNB-	Ist-Kosten -BNetzA-	Abweichung
BK4-08-164	-428.596 €	0 €	-428.596 €
BK4-10-152	1.495.238 €	1.495.238 €	0 €
BK4-13-263	851.913 €	851.913 €	0 €
BK4-13-581	1.304.402 €	1.304.402 €	0 €
BK4-13-582	689.165 €	689.165 €	0 €
BK4-13-583	1.744.015 €	1.744.015 €	0 €
BK4-16-153	132.186 €	132.186 €	0 €
	5.788.322 €	6.216.918 €	-428.596 €

¹ Bei der Bestimmung der auszahlenden vermiedenen Netzentgelte ist ab dem Kalenderjahr 2018 nach Maßgabe des § 18 StromNEV i.V.m. § 120 EnWG das Schattenpreisblatt des jeweiligen vorgelagerten Netzbetreibers zu Grunde zu legen (vgl. Hinweise der Beschlusskammer 8 zur Anpassung der Erlösobergrenze).

2.4.2

Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 ARegV

Die Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV gilt, gem. § 11 Abs. 2 Nr. 6a ARegV, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenposition. Nach dieser Vorschrift sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Betriebs- und Kapitalkosten, die auf Grund der Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV, sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme, als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 der folgenden Regulierungsperiode berücksichtigt werden, als Abzugsbetrag in Höhe von - 428.596 € im Jahr 2018 zu berücksichtigen.

Aktenzeichen	2011	2012	2013	Σ	Abzugsbetrag
BK4-08-164	3.117.629 €	2.823.730 €	2.630.558 €	8.571.918 €	-428.596 €

2.4.3

Vermiedene Netzentgelte

Der Netzbetreiber hat gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV bei der Anpassung der für das Jahr 2018 Kosten aus vermiedenen Netzentgelten im Sinne von § 18 Strom-NEV (Entgelt für dezentrale Einspeisung), § 57 Abs. 3 EEG und §§ 6 Abs. 5 und 13 Abs. 5 KWKG in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Kosten sind seit dem Regulierungskonto 2018 die Ausführungen des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NeMoG) zu beachten. Für die Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte ist vom aktuell gültigen Entgelt des Netzbetreibers und den Entgelten des Referenzpreisblattes das günstigere Entgelt heranzuziehen. Ob das Referenzpreisblatt oder das allgemeine Preisblatt heranzuziehen ist bestimmt sich auf Grundlage der Erlöse wie sie sich mit dem jeweiligen Preisblatt ergeben würden.

Zwischen der Betrachtung des Netzbetreibers und der Bundesnetzagentur haben sich nachfolgende Differenzen ergeben. Es wird auf die Berechnung der Bundesnetzagentur abgestellt.

Ebene	Anlagentyp	Leistung Arbeit	VNB LP AP	BNetzA LP AP	VNB vNE	BNetzA vNE	Abw.
NS	EE - nicht volatil		116,31 0,71	135,45 0,53			
NS	EE - Bestand volatil		77,54 0,47	90,30 0,35			
NS	KWK		116,31 0,71	135,45 0,53			
MS/NS	EE - nicht volatil		94,36 0,79	135,90 0,25			
MS/NS	EE - Bestand volatil		62,91 0,53	90,60 0,17			
MS/NS	Sonstige		94,36 0,79	135,90 0,25			
	Summe						

2.5 Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 29.08.2016 wird in das Regulierungskonto darüber hinaus die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 4 ARegV in der Fassung vom 29.08.2016 wird in das Regulierungskonto auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG in Verbindung mit § 55 Abs 1 Nr. 4 oder Abs. 2 des MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

Nach § 7 Abs. 2 MsbG sind die Kosten des Messstellenbetriebs von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nicht mehr in der Erlösobergrenze und den Netzentgelten des Netzbetreibers zu berücksichtigen, sondern dem grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente

Messsysteme zuzuordnen. Die Kosten für die Abrechnung der Netznutzung von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen verbleiben beim Netzbetreiber und sind weiterhin Bestandteil der Netzentgelte.

In das Regulierungskonto sind gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV Kostendifferenzen einzubeziehen, die sich durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer im Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs ergeben. Durch den Austausch von konventionellen Messeinrichtungen gegen moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme reduziert sich die Anzahl der Anschlussnutzer, die dem Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs und damit dem Netzbetreiber zuzuordnen sind, während die Anzahl der Anschlussnutzer, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme betreut werden, steigt. Folglich reduzieren sich die Kosten des Netzbetreibers für den konventionellen Messstellenbetrieb im Vergleich zu den in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen.

Die Antragstellerin hat die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb übermittelt.

Hiernach haben sich Differenzen ergeben.

[REDACTED]

Des Weiteren teilte der Netzbetreiber mit, dass bis zum 31.12.2018 im Netzgebiet neun moderne Messeinrichtungen verbaut worden seien. Hierbei hat die Beschlusskammer in einem ersten Schritt die Differenz der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Zähler durch eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG

Anschließend wird diese Differenz mit dem Preis für den Eintarifzähler (Haushaltszähler) multipliziert. Dieser Wert fließt als Kostenminderung in die Ermittlung des Regulierungskontosaldos ein. Die Zähler, die aus der Erlösobergrenze herausfallen, werden dabei pauschal mit dem günstigsten Preis für den Messstellenbetrieb und die Messung bewertet.

2.6

Ausgleich des Regulierungskontosaldos

Der ermittelte Saldo wird annuitätisch über drei Jahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

Der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2018 wird durch die Einzelbeträge hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV, sowie
- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 ARegV

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten (1,34 %).

Die sich danach für die Jahre 2020 bis 2022 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

3.

Entfall der vorläufigen Anordnung

Die Beschlusskammer hat am 13.09.2019 (Az. BK8-19/01832-01) eine vorläufige Anordnung zur Auflösung des Regulierungskontosaldos des Jahres 2018 getroffen.

Die vorläufige Anordnung tritt mit der Wirksamkeit dieser abschließenden Entscheidung außer Kraft.

4. Rückwirkende Festlegung

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2020 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2019 liegt u.a. darin begründet, dass in zahlreichen Fällen für die Prüfung des Regulierungskontos vorgreifliche Verfahren der zweiten Regulierungsperiode (Erweiterungsfaktoren, Netzübergänge etc.) noch nicht abgeschlossen waren. Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungspraxis hat die Beschlusskammer daher von einer frühzeitigen Genehmigung der Regulierungskonten abgesehen.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenze 2020 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Das Regulierungskonto wird gem. § 5 Abs. 1 S. 1 und 5 ARegV ohnehin primär durch den Netzbetreiber geführt. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war der Netzbetreiber stets rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung des Jahres 2020 zu Grunde legen.

Durch die Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2020 bis 2022 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2019 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie

2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösobergrenzen des Jahres 2020 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2020 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert bzw. der Wert gemäß der vorläufigen Anordnung für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem hat die Beschlusskammer in der vorläufigen Anordnung im Jahr 2019 nochmals klargestellt, dass mögliche Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Entscheidung sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen werden können. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten des Jahres 2020.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2020 bis 2022 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2020 bis 2022 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes

Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

III. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

IV. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 3c** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Auflösungsplan und Auszug

Anlage 2 Vergleich der Werte von Netzbetreiber und BNetzA

Anlage 3a Vergleich der Erlösbergrenzenbestandteile

Anlage 3b Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Anlage 3c Netzveränderungen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Bourwieg

Dr. Heimann

Albrecht

Auszug des Regulierungskontos für 2018
- Herleitung des Saldo und Aufstellungsplan -

Rechtsgrundlage	Beschreibung	2018 [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse
		381.200.715
		erzielbare Erlöse
		385.844.811
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	Verzichtsbetrag in der Verprobung
		0
		Differenz
		-4.644.096
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten
		140.170.229
		in EOG enthaltene Ansätze
		141.625.716
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	Differenz
		-1.455.487
		tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	Differenz
		6.216.918
		tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	Differenz
		5.584.234
		tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	Differenz
		-428.596
		tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzananschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	Differenz
		805.512
		tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Summe aus Einzeldifferenzen	Differenz
		-10.912.778
		tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV		Differenz
		-10.686.498
		tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV		Differenz
		-226.280
		tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV		Differenz
		308.221
		tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze

Verzinsung und Auflösung des Regulierungskontos					
Bezeichnung	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)		310.286			
Endbestand (= Saldo aus Einzeldifferenzen)	308.221	310.286			
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand	154.111	310.286			
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	1,34%	1,34%	1,34%	1,34%	1,34%
Verzinsung	2.065	4.158			
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	310.286	314.444			
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösobergrenze			106.920	106.920	106.920
Auswirkung auf die Erlösobergrenze			Mindererlös (EOG-erhöhend)		

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2018

Rechtsgrundlage	Beschreibung		Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	382.049.450	381.200.715	-848.735
		erzielbare Erlöse	385.844.811	385.844.811	0
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		0	0
		Differenz	-3.795.360	-4.644.096	-848.735
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	140.170.230	140.170.229	0
		in EOG enthaltene Ansätze	141.625.716	141.625.716	0
		Differenz	-1.455.487	-1.455.487	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	5.788.322	6.216.918	428.596
		in EOG enthaltene Ansätze	5.155.639	5.584.234	428.595
		Differenz	632.683	632.684	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0	-428.596	-428.596
		in EOG enthaltene Ansätze		-428.596	-428.596
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	808.062	805.512	-2.550
		Differenz	-808.062	-805.512	2.550
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	tatsächlich entstandene Kosten	-10.912.778	-10.912.778	0
		in EOG enthaltene Ansätze	-10.686.498	-10.686.498	0
		Differenz	-226.280	-226.280	0
		Summe aus Einzeldifferenzen	1.473.110	308.221	-1.164.889

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2018	2018	absolut	relativ
Erlösobergrenze	384.666.804	381.200.715	3.466.089	0,9%
Formelbestandteile				
KA dnb	182.009.562	182.009.562	0	0,0%
KA vnb	202.382.657	202.382.657	0	0,0%
KA b	0	0	0	0,0%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$	-5.135.280	-5.135.280	0	0,0%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss	13.519.673	10.752.605	2.767.068	25,7%
Q-Element	-336.048	-336.048	0	0,0%
Volatile Kosten	-9.546.802	-9.547.080	278	0,0%
Saldo Regulierungskonto	5.340.190	4.351.447	988.743	22,7%
Härtefall	0	0	0	0,0%
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV	-11.932.530	-11.932.531	1	0,0%
Sonstiges				0,0%

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösgrenze gilt (§ 8 ARegV)	2016	107,40	2016	107,40	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]		
2 - 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten						
2 - 2	Konzessionsabgaben						
2 - 3	Betriebssteuern						
2 - 4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen						
2 - 5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV						
2 - 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV						
2 - 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV						
2 - 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln						
2 - 8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG						
2 - 8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV						
2 - 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)						
2 - 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit						
2 - 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetreuungsstellen für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen						
2 - 12	Entscheidungen über grenzüberschreitende Kostenaufteilungen nach Art. 12 der VO (EU) 347/2013						
2 - 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV						
2 - 13	Auflösung von BKZ / Netzzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV						
2 - 14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG						
2 - 15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans						
2 - 16	Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG, Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie Netzstabilitätsanlagen nach § 13k EnWG						
2 - 17	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG						
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003						
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003						
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung						
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen						
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten						
Summe		182.009.562		182.009.562		0,00%	

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 26 ARegV des Jahres 2018											Daten der Verlustenergie						
Laufend e Nr. des Netzübe rgangs	Aktenzeichen	Netzverän derung [Abgang/ Zugang]	Name des übergehenden Netzteils	Datum des NetzÜber gangs	Erlös- obergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinfluss- bare Kostenanteile [EUR]	vorüber- gehend nicht beeinfluss- bare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorüber- gehend nicht beeinfluss- baren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ - PF) [EUR]	nicht abgebaute beeinfluss- bare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinfluss- baren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ - PF) [EUR]	EOG- erhöhung durch Erweiterungs- faktor (inkl. VPI abzgl. Pf.) [EUR]	Qualitäts- element [EUR]	Volatile Kosten [EUR]	Saldo Regulierungs- konto [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlust- energie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis [ct / kWh]	Referenz- preis der Volatilen Kosten [€ / MWh]	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Volatile Kosten [EUR]	
Summe:					-11.932.531		-12.820.007	325.296					601.662				-39.482	-1.364.832			-25.162.196	601.662
1	BK8-16/1832-71	Netzbangang	Apolda: Herrensen, Oberndorf, Rödigsdorf, Schöden, Utenbach, Oberroßla, Sulzbach	01.01.2012	-309.024		-341.291	8.660					23.607					-53.551	5,42	30,33	-987.269	23.607
2	BK8-16/1832-72	Netzbangang	Greiz: Moschwitz	01.01.2012	-22.846		-25.119	637					1.635					-3.709	5,42	30,33	-68.380	1.635
3	BK8-16/1832-73	Netzbangang	Rudolstadt: Unterpreilipp, Oberpreilipp, Lichstedt, Keilhau	01.01.2012	-35.152		-38.457	976					2.330					-5.285	5,42	30,33	-97.437	2.330
4	BK8-16/1832-74	Netzbangang	Bad Langensalza: Aschara, Großweilsbach, Grumbach, Henningsleben, Merxleben, Nägelstedt, Thamsbrück, Waldstedt, Wiegleben, Zimmern	01.01.2012	-296.620		-322.712	8.189					17.904					-40.613	5,42	30,33	-748.746	17.904
5	BK8-16/1832-75	Netzbangang	Ilmenau: Manebach, Oberpörlitz	01.01.2012	-203.725		-222.576	5.648					13.203					-29.952	5,42	30,33	-552.212	13.203
6	BK8-16/1832-76	Netzbangang	Sonneberg: Höhenbach, Unterlind	01.01.2012	-97.848		-106.276	2.697					5.731					-13.000	5,42	30,33	-239.673	5.731
7	BK8-16/1832-77	Netzbangang	Arnstadt: Rudisleben	01.01.2012	-152.300		-160.391	4.070					4.021					-9.122	5,42	30,33	-168.180	4.021
8	BK8-16/1832-78	Netzbangang	Nordhausen: Petersdorf	01.01.2013	-30.480		-32.335	820					1.034					-2.346		30,33	-43.260	1.034
9	BK8-16/1832-79	Netzbangang	Nordhausen: Rodishain, Stempeda	01.01.2013	-37.376		-40.755	1.034					2.344					-5.318		30,33	-98.044	2.344
10	BK8-16/1832-710	Netzbangang	Ilmenau: Heyda	01.01.2013	-26.961		-29.761	755					2.045					-4.638		30,33	-85.516	2.045
11	BK8-16/1832-711	Netzbangang	Saalfeld: Cröslen, Beulwitz, Wohlsdorf, Aue am Berg	01.01.2013	-67.551		-75.924	1.927					6.446					-14.623		30,33	-269.595	6.446
12	BK8-16/1832-712	Netzbangang	Weimar: Gaberndorf, Gelmeroda, Niedergrunstedt, Possendorf, Süßenborn, Taubach, Tröbsdorf	01.01.2013	-368.202		-398.811	10.119					20.490					-46.480		30,33	-856.916	20.490
13	BK8-16/1832-713	Netzbangang	Werraenergie: Schweina, Stadtlengsfeld, Gehaus, Hohenwart, Menzengraben	01.01.2013	-527.202		-547.687	13.897					6.588					-14.943		30,33	-275.499	6.588
14	BK8-16/1832-714	Netzbangang	Werraenergie: Floh, Hohlborn, Kleinschmalkalden, Nesselhof, Schnellbach, Selgenthal, Struth-Helmershof	01.01.2013	-608.573		-632.905	16.059					8.273					-18.766		30,33	-345.974	8.273
15	BK8-16/1832-715	Netzbangang	Sondershausen	01.01.2013	-771.980		-826.386	20.969					33.438					-75.851		30,33	-1.398.395	33.438
16	BK8-16/1832-716	Netzbangang	Gera	01.01.2013	-831.700		-893.664	22.676					39.289					-89.124		30,33	-1.643.094	39.289
17	BK8-16/1832-717	Netzbangang	Suhl: Albrechts, Dietzhausen, Vesser, Wichtshausen	01.01.2013	-300.812		-324.234	8.227					15.195					-34.469		30,33	-635.474	15.195
18	BK8-16/1832-718	Netzbangang	Jena	01.01.2013	-1.949.603		-2.066.979	52.448					104.410				-39.482	-236.848		30,33	-4.366.547	104.410
19	BK8-16/1832-719	Netzbangang	Zeulenroda: Kleinwolschendorf, Triebes	01.01.2013	-291.750		-314.547	7.981					14.815					-33.808		30,33	-619.595	14.815
20	BK8-16/1832-720	Netzbangang	Mühlhausen: Saalfeld, Görmar, Felchla, Schröterode	01.01.2013	-106.934		-116.897	2.966					6.997					-15.873		30,33	-292.637	6.997
21	BK8-16/1832-721	Netzbangang	Neustadt a. d. Orla: Breitenhain, Strößwitz, Lichtenau, Neunhofen, Sornaa	01.01.2013	-41.315		-45.624	1.158					3.152					-7.149		30,33	-131.802	3.152

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 26 ARegV des Jahres 2018												Daten der Verlustenergie					
Laufend e Nr. des Netzübe rgangs	Aktenzeichen	Netzverän derung [Abgang/ Zugang]	Name des übergehenden Netzteils	Datum des Netzüber gangs	Erlös-obergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungs-faktor (inkl. VPI abzgl. Pf.) [EUR]	Qualitäts-element [EUR]	Volatile Kosten [EUR]	Saldo Regulierungs-konto [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlust-energie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis [ct / kWh]	Referenzpreis der Volatilen Kosten [€ / MWh]	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Volatile Kosten [EUR]	
Summe:					-11.932.531		-12.820.007	325.296					601.662				-39.482	-1.364.832			-25.162.196	601.662
22	BK8-16/1832-722	Netzabgang	Stockhausen, Wartha, Göringen, Neuenhof, Hörschel, Hötzelsroda, Stedfeld, Madelungen, Stregda, Berteroda und Neukirchen	01.01.2014	-684.160		-742.048	18.829					39.059					-88.602		30,33	-1.633.477	39.059
23	BK8-17/1832-71	Netzabgang	Vacha	01.01.2014	-424.350		-453.021	11.495					17.176					-38.964		30,33	-718.338	17.176
24	BK8-17/1832-73	Netzabgang	Stadtröda: Bollberg	01.01.2014	-37.225		-40.386	1.025					2.136					-4.846		30,33	-89.342	2.136
25	BK8-17/1832-74	Netzabgang	Stadtröda: Gernewitz, Hainbochl, Podelsalz	01.01.2014	-61.782		-67.048	1.701					3.564					-8.086		30,33	-149.068	3.564
26	BK8-17/1832-75	Netzabgang	Schöngleina, Mörsdorf, St. Gangloff, Reichenbach und Schleifreisen sowie in den Städten Hermsdorf und Bürgel	01.01.2014	-1.349.757		-1.476.352	37.461					89.134					-202.195		30,33	-3.727.685	89.134
27	BK8-17/1832-76	Netzabgang	Nordhausen: Hermannsacker	01.01.2014	-34.425		-36.767	933					1.409					-3.196		30,33	-58.924	1.409
28	BK8-17/1832-77	Netzabgang	Meiningen: Herpf, Ulendorf, Schwarza, Kühndorf, Christes	01.01.2014	-275.550		-299.939	7.611					16.778					-38.060		30,33	-701.677	16.778
29	BK8-17/1832-79	Netzabgang	OsthessenNetz: Frauensee, Merkers-Kieselbach, Dordorf	01.01.2014	-590.257		-613.780	15.574					7.949					-18.032		30,33	-332.448	7.949
30	BK8-17/1832-72	Netzabgang	Bad Colberg-Heideburg, Hellingen, Schlechtsart, Ummerstadt, Schweickertshausen, Westhausen und Gompertshausen	01.01.2015	-436.626		-453.724	11.513					5.586					-12.670		30,33	-233.593	5.586
31	BK8-17/1832-78	Netzabgang	Werraenergie - Bad Salzungen	01.01.2016	-960.445		-1.073.610	27.242					85.923					-194.911		30,33	-3.593.399	85.923

Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2018

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 ARegV	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetz- ten Werten [EUR]
tatsächliche Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)			
In der Erlösobergrenze enthaltener Ansatz der Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)			
Differenz			

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 S.3 ARegV	Netzbetreiber [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Anzahl der Messeinrichtungen			
			Netzbetreiber		Bundesnetzagentur	
			31.12.2017 [Stück]	31.12.2018 [Stück]	31.12.2017 [Stück]	31.12.2018 [Stück]
Für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kosten des konventionellen Messstellenbetriebs (einschließlich Messung) (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV).						
Dies entspricht den zulässigen Erlösen des konventionellen Messstellenbetriebs (einschließlich Messung) im Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Abgänge von Anschlussnutzern, die zu anderen Messstellenbetreibern wechseln oder vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (gMSB für mME und iMSys) betreut werden.						
In der Erlösobergrenze 2018 enthaltener Ansatz der Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)						
Differenz						
davon durch Änderung der Zahl der Anschlussnutzer mit konventionellen Messgeräten verursacht, bei denen der Netzbetreiber Messung oder Messstellenbetrieb durchführt						
davon durch Änderung der Zahl der Anschlussnutzer verursacht, bei denen der Zähler durch eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG i.V.m. § 61 Abs.1 Nr. 4 MsbG (Speichertiefe f. mME) oder ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG ersetzt wurde						